

Zürich, 24. April 2006

KR-Nr. 122/2006

MOTION der Geschäftsleitung des Kantonsrates
betreffend Organisation der Ratsarbeit

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wird verpflichtet, eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die Aufteilung der Ratsarbeit auf die kantonsrätlichen Kommissionen ab Beginn der Legislatur 2007-11 vorzulegen.

Der Präsident:
Hans Peter Frei

Der Sekretär:
Raphael Golta

Begründung:

Die geltende «Kommissionsarchitektur» mit einer Geschäftsleitung, sieben ständigen Sachkommissionen, fünf ständigen Aufsichtskommissionen, der Interfraktionellen Konferenz als Organ zur Vorbereitung der durch den Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen sowie der Möglichkeit, bedarfsweise Spezialkommissionen einzusetzen, steht seit dem 31. Mai 1999 in Kraft. Sie hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Anwendung während nahezu zwei Legislaturen hat aber auch kleinere Mängel (Doppelspurigkeiten, Schnittstellen, Belastungsunterschiede) und Lücken aufgezeigt. Die grösste Lücke ist das fehlende Beteiligungscontrolling.

Bedeutsamer sind neue Aufgaben, die den Kommissionen zuzuweisen sind. Dazu gehören die Zuständigkeit für die seit dem Jahr 1999 verselbständigten Anstalten sowie für die im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wichtiger werdenden Interkantonalen Verträge. Neue Aufgaben erwachsen auch aus der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, so die Verpflichtung, zu grundlegenden Plänen der staatlichen Planung, insbesondere zu den Schwerpunkten der Aufgaben- und Finanzplanung Stellung zu nehmen. Bisher hat der Kantonsrat die Aufgaben- und Finanzplanung lediglich zur Kenntnis genommen. Weitere Aufgaben erwachsen aus der Gesetzgebung, so die Zuständigkeit für die Abrechnung von Verpflichtungskrediten gemäss Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG).

Die Vorarbeiten für eine neue Kommissionsarchitektur sind so an die Hand zu nehmen, dass die geänderten gesetzlichen Grundlagen (Kantonsratsgesetz, Spezialgesetze, Geschäftsreglement des Kantonsrates) auf den Beginn der Legislatur 2007-11 in Kraft gesetzt werden können.

§ 49e Kantonsratsgesetz ermächtigt die Geschäftsleitung, Motionen einzureichen. Bezieht sich eine Motion auf die Organisation der Ratsarbeit, hat nach § 14 Abs. 3 Kantonsratsgesetz die Geschäftsleitung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

122/2006